

Geschäftsnummer
6 K 1617/12.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Eritrea

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5553142-224 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Richterin am VG als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2013 für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2012 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

Tatbestand:

Der am in geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger und reiste nachweislich am auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 26.06.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Einreisekontrolle stellte die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main fest, dass der Kläger mit eigenem, echtem Pass und darin enthaltenem gefälschtem Schengen-Visum einzureisen versuchte. Der Pass beinhaltete außerdem zwei eritreische Ausreisevisa (Exit-Visa), ausgestellt am 07.03.2012 und 04.06.2012. Bei der sich an die Passkontrolle anschließenden Vernehmung auf der Polizeiwache gab der Kläger sich als Asylsuchender zu erkennen. Er habe Eritrea 2010 wegen dem Militär verlassen. 2005/2006 habe er zum Militär gemusst und dort die 12. Klasse abgeschlossen. Ende 2006 habe er zum zweiten Mal zum Militär gemusst, um einen Beruf zu erlernen. Letztendlich sei er zu einem anderen Ort geschickt worden, um dort einen Militärdienst zu absolvieren. Seine Anfrage, 2008 aus gesundheitlichen Gründen

entlassen zu werden, sei nicht akzeptiert worden. Man habe ihn immer wieder getröstet, daraufhin sei er 2010 in den Sudan geflohen.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, er sei in Eritrea beim Militärdienst eingesetzt gewesen. Mitte des Jahres 2005 sei er eingezogen worden und habe in Saba bis Juni 2006 das Abitur gemacht. Im Dezember 2006 habe er wieder nach Saba gemusst. Bereits im Jahr 2008 habe er versucht, aus dem Militärdienst entlassen zu werden. Diesen Antrag habe er im Jahr 2009 wiederholt. Man habe ihm eine Entlassung allein in Aussicht gestellt, wenn er im Rahmen der Familienzusammenführung zu seiner Mutter gehen würde. Diese lebe in Deutschland. Seine Mutter habe ihn als Kind bei ihrer Halbschwester abgegeben. Zuletzt habe sich diese, seine Tante, die er als seine Mutter betrachtet habe, um seine Ausreise bemüht. Bereits im Jahr 2010 habe er versucht, über die grüne Grenze in den Sudan zu flüchten. Dabei sei er festgenommen worden und sei 6 Monate lang inhaftiert gewesen. Nachdem er demnach mehrfach erfolglos versucht habe, aus dem Militär entlassen zu werden, sei er von dort desertiert.

Den Reisepass habe er durch die Zahlung von Bestechungsgeldern an entsprechende staatliche Stellen erhalten. Er selbst sei bezüglich des Passes nicht bei der Behörde gewesen, vielmehr habe er seiner Tante ein ausgefülltes Formular und ein Passbild von sich gegeben. Diese habe Bestechungsgelder bezahlt, damit er diesen Pass bekomme. Das gefälschte Schengen-Visum habe er von einem Schleuser erhalten. Für das Exit-Visum sei er bei der Behörde gewesen und habe dieses auch ganz legal bekommen. Im März 2012 sei er damit nach Dubai geflogen. Nach einwöchigem Aufenthalt dort sei er nach Asmara zurückgekehrt. Dies habe er gemacht, weil es einfacher sei, ein zweites Exit-Visum zu erhalten, wenn man bereits ein Exit-Visum in seinem Pass habe. Da es relativ einfach sei, ein Exit-Visum für Dubai zu bekommen, sei er zunächst dorthin gereist, um anschließend einfacher ein Exit-Visum für Europa zu bekommen.

Mit Bescheid vom 07.08.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Eritrea an. In der Begründung ist ausgeführt, dem Kläger könne nicht geglaubt werden, dass er vom Militärdienst desertiert sei. Als Deserteur wäre die legale Ausreise aus Eritrea für ihn undurchführbar gewesen. Auszuschließen sei, dass der Kläger als angeblicher Militärangehöriger gleich zweimal ein Ausreisevisum erhalten habe und ihm als solcher auch noch die Ausreise über den Flughafen Asmara gestattet worden sei.

Am 21.08.2012 hat der Kläger Klage erhoben. In der Klagebegründung heißt es, der Kläger sei illegal mit einem gefälschten Schengen-Visum eingereist. Die im Pass befindlichen Exit-Visa seien durch Bestechungsgelder gekauft worden. Der Kläger habe kein Recht auf Ausreise zum Verbleib im Ausland. Damit habe er sich selbst unerlaubt aus dem eritreischen Militär entlassen. Der Kläger habe sich im Übrigen im Bundesgebiet mittlerweile der EPDP angeschlossen. Er sei seit dem 01.08.2012 Mitglied dieser Organisation und habe am 13.01.2013 in Frankfurt an einer im Internet dokumentierten Versammlung der EPDP teilgenommen. Ferner habe er an der Demonstration der eritreischen Opposition am 29.01.2013 in Berlin teilgenommen. Zum Nachweis seiner Mitgliedschaft wurden Bescheinigungen der EPDP vom 05.09.2012 und vom 13.01.2013 vorgelegt, weiterhin vier Fotos zum Nachweis seiner Teilnahme an der Demonstration am 29.01.2013.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2012 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen,

dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

weiter hilfsweise festzustellen,

dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11.04.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 30.07.2013 ist der Kläger informatorisch gehört worden. Insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und denjenigen der Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde (je 1 Hefter) Bezug genommen. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen hat.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2012 ist rechtswidrig und aufzuheben, soweit darin unter Ziffer 2 festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Dem Kläger steht in dem für die rechtliche Beurteilung seines Klagebegehrens gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zuge-

hörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder wegen seiner politischen Überzeugung, bedroht ist. Dabei muss der Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Artikel 2 lit. c RL 2004/83/EG sein Heimatland aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen haben, was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, InfAuslR 2011, 408). Hat der Ausländer schon einmal politische Verfolgung erlitten, gilt dies gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Artikel 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, NVwZ 2011, 51). Selbst geschaffene Nachfluchtstatbestände sind gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 RL 2004/83/EG - anders als beim Grundrecht auf Asyl - bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens uneingeschränkt zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009, NVwZ 2010, 383).

Diese Voraussetzungen liegen aufgrund der Angaben des Klägers, dem Inhalt der beigezogenen Akten und der in das gerichtliche Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen vor. Zur Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger wegen seiner exilpolitischen Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland und der Entziehung aus dem Nationalen Dienst mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland.

Der Kläger hat sich in einer Weise exilpolitisch betätigt, die eine Kenntnis von seinen oppositionellen Aktivitäten durch staatliche eritreische Stellen bzw. Sicherheitsbehörden beachtlich wahrscheinlich macht und wegen derer er im Falle einer Rückkehr mit Übergriffen von flüchtlingsrechtlich erheblichem Gewicht rechnen muss. Auszugehen ist dabei davon, dass nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 27.03.2006, Az.: 9 UE 705/05.A, EzAR-NF 63 Nr. 3) einfache Mitglieder der EDP im Falle einer Rückkehr nach Eritrea auch dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in untergeordneter Weise für die Partei betätigt haben und dies auch für Mitglieder der EPDP gilt, die aus dem Zusammenschluss der EDP mit der EPP und der EPM im Januar 2010 entstanden ist. Ferner ist an dieser Rechtsprechung - der das erkennende Gericht folgt - trotz des inzwischen

verstrichenen Zeitraums festzuhalten, da eine abweichende Beurteilung rechtfertigende Erkenntnisse nicht vorliegen. So führt das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 01.07.2013 ausdrücklich aus, dass zu der Frage, inwieweit die Betätigung im Ausland für eine Oppositionsbewegung oder Partei bei einer Rückkehr nach Eritrea zu Verfolgungsmaßnahmen führen würde, ihm keine neuen Erkenntnisse vorlägen. Bekannt sei weiterhin nur ein Fall aus dem Jahr 2005, in dem ein Eritreer, dem zum Vorwurf gemacht worden war, in Deutschland an einer Veranstaltung der Opposition teilgenommen zu haben, zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt worden ist. Zuvor hatte das Auswärtige Amt bereits in einer Auskunft vom 31.07.2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angegeben, dass ihm seit November 2005 kein weiterer Referenzfall zur Verfolgung eines Eritreers nach dessen Rückkehr nach Eritrea wegen einer exilpolitischen Betätigung bekannt geworden sei. Es könne daher weiterhin zum Grad der Wahrscheinlichkeit einer asylerblichen Verfolgung je nach dem Ausmaß einer exilpolitischen Betätigung keine Aussage treffen. In Anbetracht der unzureichenden Faktenlage halte das Amt aber staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen zurückgekehrte Eritreer wegen einer untergeordneten oppositionellen Betätigung im Ausland weiterhin nicht für zwangsläufig, könne das Risiko einer Verfolgung aber auch nicht ausschließen. Demgegenüber führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Update Eritrea vom Februar 2010 aus, dass Mitglieder und Unterstützer der politischen Opposition bei einer Rückkehr nach Eritrea mit schwersten Verfolgungsmaßnahmen seitens der Behörden rechnen müssten. Referenzfälle werden auch dort nicht benannt.

Der Kläger hat sich nach Überzeugung des Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise exilpolitisch betätigt, nach der er zu dem Personenkreis zählt, dem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung droht.

Der Kläger hat bereits kurze Zeit nach seiner Einreise in Deutschland seine Tätigkeit in exilpolitischen Organisationen (EDV e. v. und EPDP) aufgenommen. Seine Mitgliedschaft ist durch die Bescheinigungen vom 05.09.2012 und 13.01.2013 belegt. Soweit der Kläger noch nicht über einen Mitgliedsausweis verfügt, vermochte er in

der mündlichen Verhandlung plausibel darzulegen, weshalb es in seinem Fall, wie auch in etlichen anderen, noch nicht zur Ausstellung eines Mitgliedsausweises gekommen ist. Weiterhin hat der Kläger seine Motivation, sich der EPDP anzuschließen, dargelegt und begründet. Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch davon überzeugt, dass der Kläger an den monatlich stattfindenden regulären Versammlungen seines Vereins und der überregionalen Parteiversammlung der EPDP im Juni dieses Jahres teilgenommen hat. Auf Nachfrage hin war er ohne Weiteres in der Lage, nähere Angaben, etwa zu der überregionalen Parteiversammlung der EPDP in Griesheim zu machen. Ferner belegen die von dem Kläger vorgelegten Fotos, anlässlich der am 29.01.2013 in Berlin stattgefundenen Demonstration, dass der Kläger auch an einer Demonstration beteiligt war. Auf den Fotos ist der Kläger als engagierter Demonstrationsteilnehmer zu erkennen, der ein Plakat trägt. Abgesehen von der Ausspähung exilpolitischer Veranstaltungen durch verdeckt operierende Anhänger der Staatspartei PFDJ bei Veranstaltungen der Exilopposition kommt bei dem Kläger das Risiko hinzu, durch Internetrecherchen ins Blickfeld des eritreischen Regimes zu geraten. So hat der Kläger Internetausdrucke bezüglich der am 13.01.2013 und 14.05.2013 stattgefundenen monatlichen regulären Versammlungen sowie bezüglich der überregionalen Veranstaltung unter der Leitung des EPDP-Vorsitzenden Mengsteab Asmerom in Griesheim vorgelegt. Ausgehend davon, dass die eritreische Regierung Aktivitäten, insbesondere regimekritischer Art, im Ausland ausgiebig beobachten und aufzeichnen lässt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea, Update vom Februar 2010, Seite 12) kommt für den Kläger risikorehöhend hinzu, dass sich ohne größeren Rechercheaufwand Bilder über seine Teilnahme an den genannten Versammlungen aus dem Internet (www.harnnet.org) abrufen lassen. Der Kläger macht sich darüber hinaus bei den Versammlungen und Demonstrationen nützlich, indem er Hilfsfunktionen wahrnimmt (Stühle aufstellen etc.) und Slogans auf Poster und Plakate fertigt und aufbringt sowie Plakate zeichnet. Das entsprechende Vorbringen des Klägers ist glaubhaft, insbesondere hat der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass dies Ausdruck seiner künstlerischen Arbeit ist, welche ihm bereits während der Ableistung seines Wehrdienstes/Nationalen Dienstes sehr am Herzen lag. Schließlich hat der Kläger eindrücklich und anschaulich darge-

legt, dass er bei dem kommenden Eritrea-Festival an einem Theaterstück mitwirken wird und hier als Freiheitskämpfer auftritt.

Ist der Kläger zur Überzeugung des Gerichts bereits aufgrund der dargestellten exilpolitischen Tätigkeit erheblich gefährdet, kommt in seinem Fall noch hinzu, dass er aufgrund seines Verbleibs im Ausland bereits in das Blickfeld der eritreischen Behörden gelangt sei dürfte. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger ungeachtet des Umstandes, dass er mit einem legalen Ausreisevisum sein Heimatland verlassen hat, nicht aus dem (in der Regel zeitlich unbefristeten) Nationalen Dienst entlassen worden war, sondern nach seinem dreiwöchigen Urlaub zurückzukehren hatte. Dem steht nicht zwingend entgegen, wie das Bundesamt meint, dass der Kläger mit einem legalen Ausreisevisum über den Flughafen Asmara ausgereist ist. Zwar schränkt die eritreische Regierung die Möglichkeit der legalen Ausreise im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes oder Nationalen Dienstes massiv ein. So wird berichtet, Männern unter 54 Jahren und Frauen unter 47 Jahren werde regelmäßig die Ausstellung des Ausreisevisums verweigert, unabhängig davon, ob sie den Militärdienst geleistet hätten oder nicht (vgl. ACCORD vom 24.01.2012). Das Bundesamt für Migration der Schweizerischen Eidgenossenschaft listet in dem Papier Eritrea: Militärkomplex und Desertion vom 25.08.2010 Fälle auf, in denen in der Praxis Exit-Visa ausgestellt würden, weiterhin ist hier ausgeführt, dass es zwar keine gesetzliche Regelung bezüglich einer Urlaubserlaubnis gebe, Urlaub jedoch in Abhängigkeit zu den jeweiligen Vorgesetzten gewährt werde. Weiterhin heißt es in dem Papier, wer Eritrea legal, d. h. mit Exit-Visum verlasse, jedoch die Visa-Frist überschreite, habe aufgrund dessen keine Maßnahmen zu befürchten. Zwar gehört der Kläger nicht unmittelbar einer der genannten Fallgruppen, in denen Exit-Visa ausgestellt werden, an, jedoch erschließt sich hieraus, dass durchaus im Fall des Klägers aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme und des Umstandes, dass die Tante des Klägers zur Erlangung der Exit-Visa Geld gezahlt hat, die Komponenten Krankheit und Sicherheitsleistung für die Ausstellung der Exit-Visa maßgeblich waren. Das Gericht kommt zu dieser Einschätzung, da der Kläger während der mündlichen Verhandlung insgesamt einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht hat. Insbesondere hat er den Gang und die Umstände seines Nationalen Dienstes ausführlich und de-

tailreich geschildert. Hiernach ist er in der 12. Klasse zum Militärdienst einberufen worden und hat im Militärtrainingslager Sawa sein Abitur gemacht. Nach seinem zweiten Einsatz im gleichen Jahr ist er auf Dauer im Nationalen Dienst verblieben. Hier hat er nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung eine Prüfung im künstlerischen Bereich absolviert und wurde dann für künstlerische Beschäftigungen eingeteilt. Insbesondere hat der Kläger nach seinen Angaben erfolglos um seine Entlassung ersucht. Im Einzelnen hat er auch die Gründe, die seiner Entlassung entgegen gestanden hätten, dargelegt. Die Angaben des Klägers stimmen mit den dem Gericht hierzu vorliegenden Auskünften, etwa der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in ihrem Eritrea-Update vom Februar 2010 überein. Insbesondere heißt es hierin, der aktive Dienst könne Jahrzehnte dauern. Verlasse jemand im Rahmen des Nationaldienstes seinen Arbeitsplatz, werde das als Desertion bewertet. Zugleich werde derjenige, der sich der Dienstpflicht durch Flucht ins Ausland (vorliegend durch Verbleib im Ausland) entzieht, auch wegen der ihm deshalb unterstellten oppositionellen Haltung als Regimefeind angesehen und muss bei einer Rückkehr mit harter Bestrafung unter unmenschlichen Bedingungen rechnen (vgl. VG Wiesbaden, Az.: 5 K 1212/11.Wl.A, vom 22.05.2013, nicht veröffentlicht; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea-Update vom Februar 2010). Zumindest wird der Kläger durch seinen Verbleib im Ausland in das Visier der eritreischen Sicherheitsbehörden gelangt sein, so dass sich die Verfolgungsgefährdung aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten noch erhöhen dürfte.

Ist nach alledem die Beklagte zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger zu verpflichten, ist über dessen Hilfsanträge zur Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden. Gleichwohl ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2012 auch - deklaratorisch - aufzuheben, soweit darin unter Nr. 3 das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten festgestellt worden ist, da diese Feststellung mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002, NVwZ 2003, 356; siehe auch § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Das Gleiche gilt aufgrund der Neufassung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I 1970) für

die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides. Denn nach dieser Vorschrift erlässt das Bundesamt auch keine Abschiebungsandrohung, wenn dem Betreffenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus den §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 VwGO).